

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Armin Grau, Sylvia Rietenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 21/4020 –

Rechtssicherheit für Soloselbstständige – Klarheit bei Scheinselbstständigkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Frage der Abgrenzung, ob eine Tätigkeit als selbstständige oder abhängige Beschäftigung einzuordnen ist, bildet seit Jahren eines der zentralen Konfliktfelder im deutschen Sozialversicherungsrecht. Bei Soloselbstständigen, insbesondere im Kultur- und Bildungsbereich, aber auch in anderen Branchen, in denen vielfältige, projektbasierte und häufig kleinteilige Erwerbsformen üblich sind, führen die statusrechtlichen Grenzen regelmäßig zu Unsicherheiten. Das Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund soll Klarheit schaffen, wird von Betroffenen jedoch vielfach als schwer vorhersehbar, zeitaufwändig und für ihre Tätigkeitsfelder nicht passend wahrgenommen.

Die strukturelle Spannung zwischen gewünschter Selbstständigkeit einerseits und tatsächlich abhängiger Beschäftigung oder Scheinselbstständigkeit andererseits prägt die Erwerbsrealität vieler Soloselbstständiger. Mit den an das sogenannte Herrenberg-Urteil anschließenden gesetzlichen Anpassungen im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) wurde eine Übergangsregelung geschaffen, die sicherstellen soll, dass selbstständige Lehrkräfte, die auf Honorarbasis tätig sind, bis zum 31. Dezember 2026 nicht rückwirkend als abhängig beschäftigt eingestuft und damit versicherungspflichtig werden.

Betroffene und Vertreterinnen und Vertreter zahlreicher Verbände weisen auf erhebliche Unsicherheiten und strukturelle Probleme hin. Das Statusfeststellungsverfahren sei häufig intransparent, langwierig und zu bürokratisch. Das führt insbesondere für Einzelselbstständige zu unzureichender Rechts- und Planungssicherheit. Im Falle einer rückwirkenden Aberkennung des Selbstständigenstatus können hohe Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen anfallen. Dies stellt mitunter ein existenzgefährdendes wirtschaftliches Risiko und eine erhebliche Belastung dar.

Es braucht darum dringend rechtssichere Lösungen. Vor diesem Hintergrund kommt der Neuregelung, die die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2026 vorlegen muss, besondere Bedeutung zu.

1. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten der Übergangsregelung unternommen, um eine dauerhafte Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Statusklärung selbstständiger Lehrkräfte und anderer Soloselbstständiger zum 1. Januar 2027 vorzubereiten?
2. Existieren bereits Eckpunkte für eine Neuregelung, wenn ja, seit wann, und mit welchen Inhalten, wenn nein, warum nicht, und bis wann werden diese vorliegen?
3. Welche Meilensteine sind bis zum 31. Dezember 2026 geplant, um Rechtssicherheit für Soloselbstständige zu schaffen?
4. Welche Ressorts sind beteiligt, und wie ist der Abstimmungsstand zwischen ihnen?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode haben die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD vereinbart, das Statusfeststellungsverfahren zu reformieren. Derzeit wird der Referentenentwurf erarbeitet. Zum Stand von laufenden regierungsinternen Willensbildungsprozessen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

5. Welche Verbände, Gewerkschaften und Fachorganisationen wurden bislang in welcher Form in die Erarbeitung der Neuregelung einbezogen?
6. Plant die Bundesregierung weitere Konsultationsrunden, und bis wann sollen diese abgeschlossen sein?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Parallel zu den Vorarbeiten zur Umsetzung der Reform des Statusfeststellungsverfahrens hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Gespräche mit Selbständigenverbänden sowie den am Dialogprozess des BMAS zum Erwerbsstatus von Lehrkräften beteiligten Organisationen und Verbänden der Bildungsbranche geführt. Die formelle Beteiligung findet im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf statt.

7. In welchen Branchen und welchen Tätigkeitsfeldern ist Soloselbstständigkeit nach Kenntnis der Bundesregierung besonders verbreitet?
8. Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der sozioökonomischen Situation der Soloselbstständigen (Einkommensverteilung, Armutsrisiko, soziale Absicherung usw.)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen zu der Verbreitung von Solo-Selbständigkeit und der sozio-ökonomischen Situation der Solo-Selbstständigen die Erkenntnisse verschiedener Statistiken und Forschungsberichte vor, die öffentlich verfügbar sind. Das BMAS veröffentlicht regelmäßig Forschungsberichte über die Entwicklung von selbständiger Erwerbstätigkeit in Deutschland (zuletzt BMAS-Forschungsbericht 643:

www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-643-selbststaendige-erwerbstaetigkeit-in-deutschland.html).

Im Januar 2026 hat das BMAS darüber hinaus den BMAS-Forschungsbericht 676 veröffentlicht, in dem die soziale und wirtschaftliche Lage von Selbständi-

gen auf Basis einer breit angelegten Befragung vertieft analysiert wird (www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-676-untersuchung-de-r-sozialen-lage-von-selbststaendigen-in-deutschland.html).

Spezifisch zur wirtschaftlichen und sozialen Lage von Soloselbständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft liegt seit Anfang 2025 ein vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragter Studienbericht vor (<https://kulturst.aatsminister.de/2024-10-15-studie-soloselbststaendige>). Alle Berichte legen ein besonderes Augenmerk auf die Erwerbs- und Lebenssituation von Solo-Selbständigen.

9. Prüft die Bundesregierung eine Ausweitung der Übergangs- bzw. Schutzregelung des § 127 SGB IV auf weitere Tätigkeitsbereiche mit vergleichbarer Unsicherheitslage, wenn ja, auf welche Bereiche, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Mit dem sogenannten Herrenberg-Urteil vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem Einzelfall über die Versicherungspflicht der Tätigkeit einer Musiklehrerin an einer städtischen Musikschule aufgrund Beschäftigung entschieden. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die Beurteilungsmaßstäbe des BSG aus diesem Urteil auch für die Beurteilung des Erwerbsstatus von Lehrkräften an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen herangezogen. Aufgrund der herausragenden gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Bildungsbereichs war es ausnahmsweise gerechtfertigt, zum einen für einen begrenzten Zeitraum von einer ansonsten zwingenden Nachforderung von Sozialbeiträgen abzusehen und zum anderen Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit zu geben, um die aufgrund der BSG-Entscheidung notwendigen Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch unter veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können.

Eine Ausweitung der Übergangsregelung auf andere Tätigkeiten kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

10. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, inwiefern der Status der Soloselbstständigkeit in den besonders betroffenen Branchen und Tätigkeitsfeldern vonseiten der Honorarkräfte gewünscht ist oder mangels sozialversicherter Alternativen zustande kommt?

Auf Abschnitt 4.4 des in der Antwort zu den Fragen 7 und 8 referenzierten Studienberichts zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Soloselbständigen in der Kultur- und Kreativwirtschaft wird verwiesen.

11. Wie lange sollten nach Meinung der Bundesregierung Statusfeststellungsverfahren maximal dauern, wie lange dauern sie aktuell durchschnittlich, und was waren die drei längsten Verfahrensdauern in den letzten zehn Jahren?
12. Inwieweit könnte nach Ansicht der Bundesregierung das Verfahren der Statusfeststellung beschleunigt werden?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die durchschnittlichen Laufzeiten für ein optionales Statusfeststellungsverfahren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle: Anzahl der durchschnittlichen Laufzeiten für optionale Statusfeststellungsverfahren pro Jahr von 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
Optionale Statusfeststellungsverfahren	80 Tage	92 Tage	104 Tage	82 Tage	56 Tage

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

Angaben zu den drei längsten Verfahrensdauern liegen nicht vor, da die Deutsche Rentenversicherung Bund diese Angaben nicht maschinell aus dem Datenbestand ermitteln kann.

Allgemein hängt die Laufzeit von verschiedenen Faktoren wie der Anzahl der Beteiligten, dem Antwortverhalten der Parteien des Auftragsverhältnisses und eines gegebenenfalls zu beteiligenden Dritten, von der Komplexität des Sachverhalts und schließlich davon ab, ob eine Anhörung durchgeführt werden muss oder nicht. Auch die Frage, ob eine Entscheidung eines Landessozialgerichts zu einem vergleichbaren Sachverhalt oder eine Entscheidung des Bundessozialgerichts auf eine noch zu klärende Rechtsfrage abgewartet werden muss, kann Einfluss auf die Laufzeit haben. Die Laufzeiten können in Einzelfällen daher stark von der durchschnittlichen Laufzeit nach oben, aber auch nach unten abweichen.

Die Bundesregierung bewertet die Entwicklung der durchschnittlichen Laufzeit in den Jahren 2024 und 2025 für ein optionales Statusfeststellungsverfahren positiv.

Ziel der vorgesehenen Reform des Statusfeststellungsverfahrens ist, die Bestimmung des sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus zu erleichtern. Dies könnte auch zu einer weiteren Beschleunigung des Statusfeststellungsverfahrens beitragen.

13. Wie häufig entscheidet die Clearingstelle im Sinne der Antragstellenden, und wie hoch ist die Zahl der Widersprüche?

Wie häufig wird in den Widerspruchsausschüssen gegen die Entscheidung der Verwaltung entschieden, und wie häufig lassen Widerspruchsausschüsse Entscheidungen der Verwaltung im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens durch Dritte überprüfen (bitte jeweils absolut und anteilig an allen Verfahren angeben)?

Im Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus wird erfragt, ob der Auftraggeber beziehungsweise der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin beantragt, für das zu beurteilende Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit festzustellen. Die Vertragsparteien können unterschiedliche Anträge stellen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund erhebt nicht, ob die Entscheidung über den Erwerbsstatus vom Antrag einer oder beider Auftragsparteien abweicht.

Die Angaben zu den Widerspruchsverfahren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Anzahl der Widersprüche pro Jahr von 2021 bis 2025 gegen Bescheide der Clearingstelle, davon Anzahl und Anteil der Entscheidungen voll oder teilweise zugunsten des Widerspruchsführenden

	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Widersprüche	2.927	2.248	2.689	3.002	3.265
Voll oder teilweise zugunsten der oder des Widerspruchsführenden entschieden	603	437	613	669	651
Prozentualer Anteil (gerundet)	21 %	19 %	23 %	22 %	20 %

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Widerspruchsausschüsse haben in keinem Fall die Entscheidung der Clearingstelle durch Dritte überprüfen lassen.

14. Wie hoch ist die Zahl der Klagen gegen ergangene Feststellungsbescheide in diesen Jahren, und wie häufig haben Klagen gegen die feststellende Behörde Erfolg (bitte absolut und anteilig an allen Verfahren angeben)?

Die Zahlen zu den Klageverfahren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Anzahl der Klagen pro Jahr von 2021 bis 2025 gegen Bescheide der Clearingstelle, davon Anzahl und Anteil der Entscheidungen voll oder teilweise zugunsten der oder des Klagenden

	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Klagen	2.118	1.167	1.083	1.665	1.328
Voll oder teilweise zugunsten des Klägers entschieden	649	279	309	455	406
Prozentualer Anteil (gerundet)	31 %	24 %	29 %	27 %	31 %

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

15. Wann wird die Bundesregierung eine verbindliche Definition selbstständiger Arbeit im SGB IV vorschlagen, und welche Kriterien wird diese voraussichtlich beinhalten?
16. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung von Positivkriterien zur rechtssicheren Bestimmung von Selbstständigkeit, wenn sie die Entwicklung befürwortet, welche Kriterien zieht sie heran, und wenn sie die Entwicklung von Positivkriterien ablehnt, warum?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

17. Wie bewertet die Bundesregierung unter rechtlichen Gesichtspunkten Versuche von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, Rechtssicherheit dergestalt zu erlangen, dass Honoraranteile in Höhe des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen einbehalten werden oder vertraglich zugesichert wird, die ausgezahlten Honorare rückwirkend anzupassen, sollte das Statusfeststellungsverfahren eine abhängige Beschäftigung ergeben?

Das einer entgeltlichen selbständigen Tätigkeit zugrunde liegende Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber ist je nach Vereinbarung ein Dienstvertrag nach

§ 611 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder ein Werkvertrag nach § 631 BGB. In beiden Fällen können die Parteien die Höhe der Vergütung und damit auch den Einbehalt eines Honoraranteils in Höhe eines Arbeitgeberanteils oder eine rückwirkende Vergütungsanpassung grundsätzlich frei vereinbaren.

Der freien Vereinbarung von Honorareinbehalten und -anpassungen sind durch die §§ 138, 242 BGB-Grenzen gesetzt und – wenn die Vereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen sind – vor allem durch § 308 Nummer 1a BGB. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu der Frage 9 auf der Bundestagsdrucksache 18/11982 verwiesen.

18. Welche Überlegungen bestehen, die Soloselbstständigkeit als legitime Erwerbsform, z. B. im Kultur- und Bildungsbereich, unter klaren Kriterien dauerhaft zu ermöglichen, ohne Missbrauch bzw. Scheinselbstständigkeit zu begünstigen?
19. Wie bewertet die Bundesregierung den erklärten Willen der Vertragsparteien im Rahmen der Statusfeststellung, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht zu wollen?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

20. Welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Zahl der Einrichtungen, zur Zahl der dort tätigen Lehrkräfte und zur Verteilung der Beschäftigungsformen (Festanstellung bzw. Honorarbasis) an öffentlichen Musikschulen sowie bei weiteren Trägern von Lehrtätigkeiten vor (bitte nach Trägerart, Jahr seit 2022 und Bundesland, soweit verfügbar, aufschlüsseln)?

Angaben des Statistischen Bundesamtes liegen auf Basis der Kulturstatistik zu öffentlichen Musikschulen vor. Auf Grundlage der Daten des Verbands deutscher Musikschulen (VdM) wird die Anzahl der Einrichtungen und die Anzahl der dort tätigen Lehrkräfte nach Bundesländern ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vom VdM gemeldete Anzahl der öffentlich geförderten Musikschulen ausschließlich die Mitgliedsschulen des Verbandes umfasst. Die vorliegenden Daten können der Tabelle im Anhang entnommen werden. Angaben zur Verteilung der Lehrkräfte nach Beschäftigungsformen (Festanstellung/Honorarbasis) liegen nicht vor.

Darüber hinaus wird auf die Veröffentlichungen des VdM verwiesen (www.musikschulen.de/musikschulen/fakten/index.html).

Für die Katholische und Evangelische Erwachsenenbildung wurden dem Deutschen Institut für Erwachsenenbildung Daten für die Jahre 2022 und 2023 gemeldet. Soweit Angaben vorliegen, können diese der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Angaben untererfasst sind, da nicht für alle Bundesländer vollständige Angaben gemeldet wurden.

Tabelle: Einrichtungen und Personal der Katholische Erwachsenenbildung in Deutschland (KEB) und der Evangelische Erwachsenenbildung - Bundesverband e. V. (EEB)

Träger/Jahr	Grund- gesamtheit	Einrichtungen mit Angaben zu Personal	Hauptberufliches pädagogisches Personal (Stellen)	Honorarkräfte (Personen) (neben-/ freiberuflich)
Katholische Erwachsenenbildung 2022	534	334 62,5 % (Rückmeldungen)	774,5	21.060
Katholische Erwachsenenbildung 2023	534	206 38,6 % (Rückmeldungen)	634,2	21.256
Evangelische Erwachsenenbildung 2022	397	222 55,9 % (Rückmeldungen)	315,8	39.475
Evangelische Erwachsenenbildung 2023	379	179 47,2 % (Rückmeldungen)	191,9	41.812

Quelle: Deutsches Institut für Erwachsenenbildung

21. Welche aktuellen Zahlen liegen der Bundesregierung zur Anzahl aller Beschäftigten an den öffentlichen Volkshochschulen sowie zu deren Verteilung auf die Beschäftigungsformen Festanstellung und Honorarbasis vor (bitte nach Bundesländern, soweit verfügbar, aufschlüsseln)?

Zu Angaben betreffend Volkshochschulen sowie deren Mitarbeiter(struktur) verweist die Bundesregierung auf die Volkshochschulstatistik des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung (DIE) (www.die-bonn.de/weiterbildung/statistik/vhs-statistik). Die Veröffentlichungen zu den einzelnen Berichtsjahren können unter folgendem Link abgerufen

werden: www.die-bonn.de/weiterbildung/suchen.aspx?Suche=folge,&Publikationen=checked.

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegen auf Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) vor. Demnach gab es im Jahr 2025 rund 24.000 Beschäftigte (Summe aus sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten) in der Wirtschaftsunterklasse 85591 „Allgemeine und politische Erwachsenenbildung“ der WZ 2008. Weitere Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Daten zu Selbständigen liegen aus dieser Datenquelle nicht vor.

Als Jahreswert wurde der Juni-Wert ausgewiesen.

Tabelle: Beschäftigte (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) und ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)) im Wirtschaftszweig 85591 „Allgemeine und politische Erwachsenenbildung“ der WZ 2008, Stichtag 30. Juni 2025

Region	Beschäftigte insgesamt	dav. SvB	aGB
Deutschland ¹	23.740	21.391	2.349
01 Schleswig-Holstein	580	427	153
02 Hamburg	448	419	29
03 Niedersachsen	5.252	4.859	393
04 Bremen	398	386	12
05 Nordrhein-Westfalen	4.337	3.778	559

Region	Beschäftigte insgesamt	dav. SvB	aGB
06 Hessen	1.814	1.644	170
07 Rheinland-Pfalz	482	431	51
08 Baden-Württemberg	2.508	2.258	250
09 Bayern	4.104	3.712	392
10 Saarland	223	193	30
11 Berlin	1.959	1.807	152
12 Brandenburg	317	269	48
13 Mecklenburg-Vorpommern	93	84	9
14 Sachsen	609	573	36
15 Sachsen-Anhalt	397	350	47
16 Thüringen	219	201	18

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹darunter regional nicht zuordenbare Fälle

22. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen des Herrenberg-Urteils bzw. einer Neuregelung der Statusfeststellungsverfahren nach Ablauf der Übergangsfrist auf die finanzielle Lage, das Kursangebot und die Preisgestaltung der Bildungs- und Kultureinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, insbesondere kommunale Musik- oder Volkshochschulen, ein?

Kommunale Musik- und Volkshochschulen sowie die meisten weiteren Bildungs- und Kultureinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft liegen in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Zur finanziellen Lage und Angebotsstruktur dieser Einrichtungen liegen der Bundesregierung weder Erkenntnisse noch Einschätzungen vor.

Tabelle: Anzahl öffentlicher Musikschulen und dort tätiger Lehrerinnen und Lehrer nach Bundesländer in den Jahren 2022 und 2023.

Gegenstand der Nachweisung		Einheit	2022	2023
Baden-Württemberg				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		214	211
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		7276	7310
Bayern				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		219	223
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		5051	5078
Berlin				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		12	12
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		2434	2458
Brandenburg				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		25	25
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		1406	1463
Bremen				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		2	2
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		123	127
Hamburg				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		2	2
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		500	513
Hessen				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		68	66
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		2612	2718
Mecklenburg-Vorpommern				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		16	15
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		740	730
Niedersachsen				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		74	74
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		2707	2736

Tabelle: Anzahl öffentlicher Musikschulen und dort tätiger Lehrerinnen und Lehrer nach Bundesländer in den Jahren 2022 und 2023.

Gegenstand der Nachweisung		Einheit	2022	2023
Nordrhein-Westfalen				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		160	161
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		7123	7147
Rheinland-Pfalz				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		41	41
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		1574	1537
Saarland				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		8	8
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		273	260
Sachsen				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		25	25
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		1986	1953
Sachsen-Anhalt				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		20	20
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		825	805
Schleswig-Holstein				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		22	22
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		1090	1072
Thüringen				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		25	25
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		866	840
Insgesamt				
Öffentlich geförderte Musikschulen	Anzahl		933	932
Lehrer in öffentlich geförderten Musikschulen	Anzahl		36586	36747

Quelle: Verband Deutscher Musikschulen (VDM)
Bis 2012 Erhebung zum Stichtag 1. Januar.
Ab 2013 Kalenderjahr bezogene Erhebung.
Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

